



Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041- 228 51 55
Telefax 041- 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

RICHTLINIE

Energieholzlager - Unterstände für Energieholz

Diese Richtlinie ist vom Departementsvorsteher am BUWD-Rapport vom 27. Juni 2007 für gültig erklärt worden.

1 Allgemeines

1.1 Energieholzlager

Unter Energieholzlager ist die konzentrierte und in der Regel zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Energieholz (vorwiegend Sterholz) mit oder ohne feste und dauerhafte Einrichtung für die Lagerung zu verstehen.

1.2 Baubewilligungspflicht

Für ein Energieholzlager ist die Baubewilligungspflicht unabhängig vom Standort grundsätzlich dann zu bejahen, wenn für die Lagerung eine Einrichtung erstellt oder geändert wird, welche fest und dauerhaft ist, weil ein stabiles, tragendes Gerüst, in der Regel mit schützendem Dach und allenfalls auf befestigtem Grund, erstellt wird, so dass die Einrichtung für die Brennholzlagerung unabhängig von der Menge des gelagerten Holzes permanent bestehen bleibt (Vgl. Antwort des Regierungsrates zum Postulat Leo Müller, Nr. 577).

1.3 Forstliche Energieholzlager

Nur die Beanspruchung von Waldboden für *forstliche Bauten und Anlagen* gilt nicht als Rodung und setzt damit nicht zusätzlich eine Bewilligung nach Art 24 des Raumplanungsgesetzes (Bauten ausserhalb der Bauzone) und eine Rodungsbewilligung voraus. In Anlehnung an die Zonenkonformität nach dem Raumplanungsgesetz können forstliche Bauten und Anlagen als Einrichtungen bezeichnet werden, die der für den Wald geltenden Nutzungsordnung entsprechen. Der Wald ist gemäss Waldgesetz so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Forstliche Bauten und Anlagen müssen deshalb in einem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des Waldgesetzes stehen.

Ein Energieholzlager im Wald hat solange noch *forstlichen Charakter*, als hier nur soviel Energieholz gelagert wird, wie im betreffenden arrondierten Wald während der Zeit bis zur Trocknung und Weiterverwendung durchschnittlich anfällt. Geht die gelagerte Holzmenge über dieses Ausmass hinaus oder dient die Einrichtung sogar der Lagerung von Holz aus Wäldern ausserhalb des arrondierten Waldgebietes, steht das Energieholzlager nicht mehr im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung im Sinne des Waldgesetzes und kann deshalb in der Regel nicht mehr als forstliche Baute oder Anlage gelten. Nicht forstliche Bauten und Anlagen können im Wald nicht bewilligt werden.

2 Bewilligungsfreie forstliche Energieholzlager

Energieholzlager ohne feste und dauerhafte Einrichtungen (ohne Unterstände) sind grundsätzlich bewilligungsfrei, sofern die Energieholzlager als forstlich eingestuft werden können.

Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gesamtwachses von 10 bis 14 m³ pro ha und Jahr, eines durchschnittlichen Energieholzanteils von 20 %, der Zeitdauer von 3 Jahren bis zur Trocknung des Holzes und eines Umrechnungsfaktors von 1.45 (m³ > Ster) lässt sich die so berechnete Grösse eines forstlichen Energieholzlagers in Abhängigkeit der massgebenden bewirtschafteten Waldfläche wie folgt darstellen:

Massgebende Waldfläche [ha]	Zulässige Grösse des forstlichen Energieholzlagers [Ster]
1	12
2	24
3	36
4	48
5	60
6	72
7	84
8	96
9	108
10	120

Die in Ster angegebenen zulässigen Mengen von forstlichen Energieholzlagern können zwischenzeitlich in besonderen Situationen (Holzheizung) oder bei ausserordentlichen Verhältnissen (Sturm) grösser sein.

3 Forstliche Energieholzlager mit sehr einfachen dauerhaften Einrichtungen

Darunter sind forstliche Unterstände zu verstehen, welche ausschliesslich aus i. d. R. 4 Stützen sowie einer Überdachung bestehen. Sehr einfache Unterstände sind ausnahmslos einreihig, d.h. die Breite der Überdachung darf maximal 1.5 m betragen. Sämtliche vier Seiten des Unterstandes sind vollständig offen und es erfolgen weder Terrainveränderungen noch wird der Waldboden befestigt. Die Grösse der zulässigen überdachten Fläche richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben für bewilligungspflichtige forstliche Unterstände.

Die Unterstände sind *meldepflichtig*. Der zuständige Revierförster hat abzuklären, ob die Bewilligungsfreiheit tatsächlich gegeben ist (Aktennotiz). Die Grösse bewilligungsfreier sehr einfacher forstlicher Unterstände kann bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Sturm) nach Rücksprache und mit dem Einverständnis des zuständigen Revierförsters zeitlich begrenzt das übliche Ausmass übersteigen. Voraussetzung ist der spätere zeitlich bestimmte und in einer Aktennotiz festgehaltene Rückbau des über das durchschnittliche Ausmass hinausgehenden Teils des Unterstandes. Ebenfalls müssen Unterstände vollständig abgebrochen werden, wenn eine Zweckentfremdung vorliegt oder die Unterstände nicht mehr genutzt werden.

4 Bewilligungspflichtige forstliche Energieholzunterstände

Für die Erstellung eines bewilligungspflichtigen Energieholzunterstandes im Wald oder mit einem Waldabstand von weniger als 10 m hat die Gesuchstellerin ein Bedürfnis nachzuweisen. Bei einem Waldbesitz von weniger als 1 ha wird dieser Nachweis als nicht möglich erachtet wegen der geringen anfallenden Menge von Energieholz, welche problemlos als bewilligungsfreies Energieholzlager gemäss Ziffer II gelagert werden kann.

Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gesamtzuwachses von 10 bis 14 m³ pro ha und Jahr, eines durchschnittlichen Energieholzanteils von 20 %, der Zeitdauer von 3 Jahren bis zur Trocknung des Holzes, der durchschnittlichen Lagerhöhe des Holzes im Unterstand von 2.5 m sowie eines Umrechnungsfaktors von 1.45 (m³ > Ster) lässt sich die so berechnete Grösse eines forstlichen Energieholzunterstandes in Abhängigkeit der massgebenden bewirtschafteten Waldfläche wie folgt darstellen:

Massgebende Waldfläche [ha]	Bewilligungsfähige Fläche des Unterstandes [m ²]
1	bis 12
2	bis 12
3	bis 15
4	bis 20
5	bis 25
6	bis 30
7	bis 35
8	bis 40
9	bis 40
10	bis 40

Die geeignete Ausgestaltung eines forstlichen Energieholzunterstandes hat sich nach dessen Zweck zu richten. Zweck des Unterstandes ist die optimale Trocknung des gelagerten Energieholzes, d.h. dessen Schutz vor negativen Witterungseinflüssen wie Regen und Schnee. Förderlich für die Holztrocknung ist eine gute Belüftung. Aus diesem Grund ist ein Unterstand völlig ausreichend und zweckdienlich, wenn das Holzlager ausschliesslich „überdacht“ wird, und der Unterstand keine Seitenwände aufweist. Das Holzlager soll eine möglichst grosse Oberfläche und aus diesem Grund eine rechteckige Form aufweisen. Quadratische Flächen für Energieholzlager sind ungeeignet. Unterstände sind an geeigneten Stellen zu errichten, sodass weder Terrainveränderungen noch Befestigungen des Waldbodens erforderlich sind.

Zusammengefasst kann ein forstlicher Brennholzunterstand bewilligt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- das forstliche Bedürfnis ist ausgewiesen bzw. die durchschnittliche überdachte Fläche und Höhe des Unterstandes werden eingehalten (Vgl. Tabelle).
- der Unterstand wird an einer geeigneter Stelle errichtet (keine Terrainveränderungen, keine Befestigung des Waldbodens).
- der Unterstand weist keine vollflächigen Seitenwände auf und ist mindestens an einer Längsseite vollständig offen.

In jedem Fall ist ein Unterstand wieder vollständig abzubauen, wenn eine Zweckentfremdung vorliegt oder der Unterstand nicht mehr genutzt wird.

5 Baugesuchsunterlagen

Es sind folgende Baugesuchsunterlagen einzureichen:

- Baugesuchsformular
- Übersichtsplan zweckmässigerweise im Massstab 1:5000 mit eingezeichneter massgebender Waldfläche und Lage des Energieholzunterstandes
- nachgeführter Grundbuchplan zweckmässigerweise 1:500 mit massstäblich eingezeichnetem und vermasstem Unterstand
- vermasste Detailpläne des Unterstandes (Grundriss, Seitenansichten, Schnitte)
- Kurzbericht (Bedürfnisnachweis, Baumaterialien usw.)
- allfällige weitere für die Gesuchsbeurteilung wichtige Angaben

Luzern, 12. April 2007